

# Fragenkatalog zur Auslegung der Grünlanddefinition

(GAPDZV und GAPInVeKoSV)

März 2023



## Allgemeine Fragen

1. Welche Spielräume haben die Bundesländer bei der Auslegung der in Deutschland geltenden Grünlanddefinition? Welche Abweichungen gibt es bei den Ländern?
2. Woran können sich die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter orientieren, wenn ein Bundesland keinen Handlungsleitfaden zur Verfügung stellt? Wird es Empfehlungen für Schulungsangebote bzw. einen bundeseinheitlichen Orientierungsrahmen für Prüfeinrichtungen geben?
3. Wie wird gewährleistet, dass die Prüfstellen die Neuerungen in der GAP, insbesondere in Bezug auf die Grünlanddefinition, vor Ort umsetzen (z. B. über bundeseinheitliche Empfehlungen, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden)?
4. Passen die Prüfmethode(n) (z. B. Fernerkundung) zu den inhaltlichen Anforderungen? Wie gut funktioniert die Erkennung größerer Bestände auf Art-Ebene (z. B. Brennesselfläuren, Unterscheidung zwischen Wald- und Obstbäumen)?

## GAPDZV: §7 Dauergrünland

5. Welche Eigenschaften werden bei Pflanzen, die nicht als Grünfütterpflanzen nach § 7 (2) GAPDZV gelten, angenommen? (z. B. Futterwert gleich Null?)
6. Anhand welcher Kriterien wird der Begriff „natürliches Grünland“ nach § 7 (2) GAPDZV festgemacht?
7. Welche Auswirkungen hat die Formulierung „unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden“ in § 7 (2) GAPDZV auf den Begriff der Grünfütterpflanze im Sinne dieser Regelung und damit auf die Förderfähigkeit von beweidetem Dauergrünland?
8. Was sind „andere Pflanzenarten“, „die abgeweidet werden können“ nach § 7 (3) GAPDZV? Was sind die Eigenschaften dieser Pflanzenarten? Lösungsvorschlag: z. B. Berücksichtigung der max. Fraßhöhe der entsprechenden Weidetiere.

9. Ist folgende Darstellung zur Ermittlung der maximalen Anteile an „Kleinen“ Landschaftselementen nach § 11 (1) 2. b) GAPDZV und des Anteils an anderen Pflanzenarten, die abweidbar sind nach § 7 (3) GAPDZV korrekt?

Förderfähige Fläche = Dauergrünland + Konditionalitäts-relev. Landschaftselemente  
Und Dauergrünland = > 50 % GoG + < 50 % (andere Pflanzenarten + „Kleine“ LE)  
Und „Kleine“ LE = 0-25 % des Dauergrünlands

Lässt sich dies in einer einfachen grafischen Abbildung darstellen?

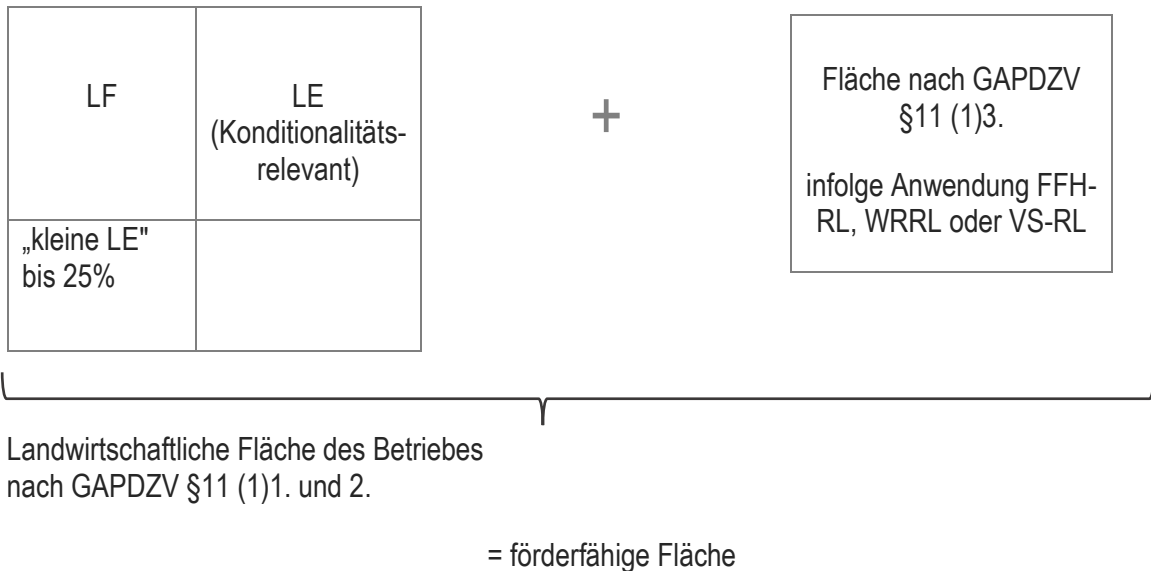
10. Interpretieren wir richtig, dass alle Flächen Dauergrünland sind, die mindestens eine der Bedingungen nach § 7 (3,7, 8 oder 9) GAPDZV erfüllen? Könnte die Prüfung in dieser Reihenfolge ablaufen: Trifft § 7 (8), dann (9), dann (7), dann (3) der GAPDZV zu?
11. Wie ist der Begriff der traditionellen Beweidungspraktik in § 7 (7) 1. GAPDZV in der Praxis auszulegen?

12. Wie können Flächen, die durch die Bestimmungen zu Flächen unter traditionellen Beweidungspraktiken nach § 7 (7) 1. GAPDZV erstmalig förderfähig werden, von den Begünstigten im Sammelantrag angegeben werden? Welche Schritte müssen die Begünstigten durchführen/initiieren? Hierbei ist zu beachten, dass die KOM in ihren ersten Anmerkungen zum Entwurf des deutschen Strategieplans ausdrücklich von DE gefordert hat: „sicherzustellen, dass landwirtschaftlich bewirtschaftete feuchte und artenreiche Grünlandflächen beihilfefähig sind“.
13. Folgt aus den Bestimmungen von § 7 (7) GAPDZV, dass jede Fläche in einem Weidegebiet, auf der eine Beweidungspraktik mit Bedeutung für den Erhalt der gemäß FFH-RL sowie Vogelschutz-RL geschützten Arten eingesetzt wird, als Dauergrünland unter traditioneller Beweidungspraktik gilt und damit förderfähig ist? Wie ließe sich eine solche Praktik einfach nachweisen?
  - a. Teilnahme an AUKM in FFH oder VGS – Gebieten als Nachweis, dass eine Beweidung der betreffenden Flächen den Schutzziele dient?
  - b. Nicht abschließende Positivliste – Flächentypen auf denen Beweidung „immer“ im Sinne der Schutzziele ist (Kalkmagerrasen, Heiden...)?
14. Wer bestimmt, ob eine Praktik von Bedeutung ist für die Erhaltung der NATURA2000-Schutzgüter? Die Unteren Naturschutzbehörden? Vorschlag: Nutzung der Listen der EEA (HALADA ET AL. 2011)?
15. Ist § 7 (7) 3. GAPDZV so zu verstehen, dass eine Fläche beihilfefähig ist, wenn a) eine landwirtschaftliche (Grünland-)Nutzung durchgeführt wird und b) dieses Management förderlich für die genannten Arten und LRT ist? Das heißt z. B. die Zusammensetzung der Vegetation oder der Anteil an Offenboden ist für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit nicht relevant. Wie ist mit folgenden Fällen umzugehen?
  - a. Offenbodenstellen wie z. B. Steinköpfen auf Kalkmagerrasen, Klippen
  - b. „Problem-LRT“ oder „Problem-Arten“ z. B. Sandmagerrasen oder Gelbbauchunke, die offene Bodenstellen brauchen?

Folgende Fragen beziehen sich auf die **Definition zur Förderfähigen Fläche**, da diese von grundlegender Bedeutung für die Auslegung der Grünlanddefinition ist:

**GAPDZV: §11 Förderfähige Fläche**

16. Ist das Schema „Förderfähige Fläche“ eines Betriebes zu § 11 GAPDZV richtig?



Folgende Frage bezieht sich auf die **Definition der Landwirtschaftlichen Parzelle** aus der **InVeKoSV Verordnung**, da diese von grundlegender Bedeutung für die Auslegung der Grünlanddefinition ist:

**GAPInVeKoSV: §3 Landwirtschaftliche Parzelle**

17. Wie groß ist die Mindestparzellengröße nach § 3 (3) GAPInVeKoSV in den einzelnen Bundesländern? Kann in begründeten Einzelfällen, z. B. im Rahmen einer regionalen Biodiversitätsstrategie, von diesen Mindestparzellengrößen abgewichen werden?

## Quellen

GAPDZV: GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist.

GAPInVeKoSV: Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1).

HALADA, L., EVANS, D., ROMÃO, C. ET AL. Which habitats of European importance depend on agricultural practices? *Biodivers Conserv* 20, 2365–2378 (2011). <https://doi.org/10.1007/s10531-011-9989-z>